

Herrn
Dr. Volker Wissing, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Düsseldorf, 6. Mai 2011

608

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto.-Nr. 7480 213

Regierungsentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011

Sehr geehrter Dr. Wissing,

wir erlauben uns, zu dem oben genannten Regierungsentwurf Stellung nehmen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung beabsichtigt, die Steuerpraxis zu vereinfachen sowie von unnötigem Erklärungs- und Verwaltungsaufwand zu befreien. Da jedoch einzelne Regelungen nicht in vollem Umfang geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen, erlauben wir uns, zu folgenden Aspekten ergänzende Anmerkungen zu machen:

1. Zu Artikel 5 Nr. 1: § 14 Abs. 1 und 3 UStG-E

Nach den bisherigen Regelungen in § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UStG werden auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen für umsatzsteuerliche Zwecke nur anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz oder durch elektronischen Datenaustausch nach Art. 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19.10.1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs gewährleistet sind.

Die geplante Neuregelung des § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UStG-E sieht vor, dass die in der bisherigen Regelung genannten Verfahren „unbeschadet anderer nach Absatz 1 zulässiger Verfahren“ als Methoden aufgeführt werden, durch die bei einer elektronischen Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet gelten. Unklar bleibt, was "andere zuläs-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamannt, RA

Seite 2/3 zum Schreiben vom 06.05.2011 an Herrn Dr. Wissing, Finanzausschuss Bundestag

sige Verfahren" sind. Insoweit würden wir aus Gründen der Rechtssicherheit eine präzisierende Aufzählung alternativer Verfahren im Gesetz gegenüber der Nennung einzelner Verfahren in der Gesetzesbegründung bevorzugen.

2. Zu Artikel Nr. 7: § 154 Abs. 1 Nr. 3 BewG-E

§ 154 Abs. 1 BewG-E soll um eine Nr. 3 ergänzt werden, wonach grundsätzlich der Erwerber Beteiligter des Verfahrens ist, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde oder der Schenker in Anspruch genommen werden soll. Nach § 154 Abs. 1 BewG geltender Fassung ist zum einen nicht eindeutig geregelt, ob der Begriff Beteiligter im Sinne des Bewertungsgesetzes mit dem Begriff des Beteiligten im Sinne der Abgabenordnung übereinstimmt. Zum anderen müssen Feststellungsbescheide an Schenker und Beschenkten bekannt gegeben werden, da sie gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG Gesamtschuldner der Schenkungsteuer und daher beide Beteiligte am Feststellungsverfahren sind.

Nach der geplanten Neuregelung ist der Schenker Beteiligter am Feststellungsverfahren, wenn er die Steuer übernommen hat oder als Schuldner in Anspruch genommen werden soll, z.B. weil der Erwerber nicht in der Lage ist, die Steuer zu leisten. Zur Klarstellung regen wir an, im Gesetz zu regeln, dass die Rechtsbehelfsfrist für den in das Feststellungsverfahren nachträglich als Beteiligten eintretenden Schenker, erst mit seinem Verfahrenseintritt zu laufen beginnt.

3. Zu Artikel Nr. 8: § 13b Abs. 2a ErbStG-E

Die gesetzliche Neuregelung in § 13b Abs. 2a ErbStG-E sieht vor, dass das für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit zuständige Lage- bzw. Betriebsstättenfinanzamt die gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens und des jungen Verwaltungsvermögens für die Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG gesondert festzustellen hat. Dies oblag bislang dem Betriebsfinanzamt.

Wir begrüßen die Neuregelung, soweit dadurch das Feststellungsverfahren übersichtlicher wird und die Feststellung der Werte zeitnäher erfolgt. Die neu einzufügenden Sätze 1 und 3 sind nicht eindeutig. Wir verstehen die beabsichtigte Regelung so, dass die Finanzverwaltung auf die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Einzelfällen verzichten kann. Damit soll der Finanzverwaltung aber kein Ermessensspielraum eingeräumt werden, ob Werte des Verwaltungsvermögens bzw. des jungen Verwaltungsvermögens im Rahmen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer von Bedeutung sind oder nicht.

Seite 3/3 zum Schreiben vom 06.05.2011 an Herrn Dr. Wissing, Finanzausschuss Bundestag

Sichergestellt werden muss auch, dass ein verwaltungsseitiger Verzicht auf die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nicht zum Nachteil des Steuerpflichtigen führen darf. Wir regen daher insoweit eine Klarstellung an.

Mit freundlichen Grüßen



Hamannt



Rindermann, RA StB
Fachleiterin Steuern und Recht